



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 96 dd)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 2. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/69/440)]

69/51. Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/48 vom 5. Dezember 2013 sowie alle früheren Resolutionen mit dem Titel „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“, namentlich Resolution 56/24 V vom 24. Dezember 2001,

hervorhebend, wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ist, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde¹, und anerkennend, dass es ein wichtiger Beitrag zu den internationalen Anstrengungen auf diesem Gebiet ist,

sowie hervorhebend, wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das Internationale Rückverfolgungsinstrument)² ist,

eingedenk der Umsetzung der auf den Folgetagungen zum Aktionsprogramm verabschiedeten Ergebnisse,

unter Hinweis auf die Verpflichtung der Staaten auf das Aktionsprogramm als Hauptrahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

unterstreichend, dass sich die Staaten verstärkt um den Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments bemühen müssen,

unter Begrüßung des erfolgreichen Abschlusses der vom 27. August bis 7. September 2012 in New York abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Über-

¹ Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

² Siehe Beschluss 60/519 und A/60/88 und Corr.2, Anhang (in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>).



prüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (die Zweite Überprüfungskonferenz)³ und unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung das Ergebnis der Konferenz³ gebilligt hat,

sowie unter Begrüßung des erfolgreichen Abschlusses der vom 16. bis 20. Juni 2014 in New York unter dem Vorsitz des Ständigen Vertreters Afghanistans bei den Vereinten Nationen abgehaltenen Fünften Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

betonend, wie wichtig es ist, dass zur Weiterverfolgung des Aktionsprogramms eine freiwillige nationale Berichterstattung stattfindet, die der Bewertung der Durchführungs-bemühungen insgesamt, einschließlich der mit der Durchführung verbundenen Herausforderungen und Chancen, dient und die Gewährung internationaler Zusammenarbeit und Hilfe für die betroffenen Staaten erheblich erleichtern könnte,

feststellend, dass die bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte anhand eines vom Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen, namentlich vom System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms, und eines von den Mitgliedstaaten entwickelten Instrumentariums bewertet werden könnten,

es begrüßend, dass im Rahmen der Vereinten Nationen koordinierte Anstrengungen zur Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, so auch durch die Ausarbeitung des Systems zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms, das eine integrierte Vermittlungsstelle für die internationale Zusammenarbeit und Hilfe zum Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Kleinwaffen und leichten Waffen darstellt,

unter Berücksichtigung der Wichtigkeit regionaler Ansätze für die Durchführung des Aktionsprogramms,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den regionalen und subregionalen Anstrengungen, die zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, und in Würdigung der dabei bereits erzielten Fortschritte, einschließlich der Auseinandersetzung mit den Angebots- und Nachfragefaktoren, die bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu berücksichtigen sind,

erneut erklärend, dass internationale Zusammenarbeit und Hilfe ein wesentlicher Aspekt der vollständigen und wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments sind,

erneut erklärend, dass unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein ernsthaftes Problem darstellen, das die internationale Gemeinschaft dringend angehen sollte,

unter Hervorhebung der neuen Herausforderungen im Hinblick auf die wirksame Kennzeichnung, Registrierung und Rückverfolgung, die sich aus den Entwicklungen in der Fertigung, der Technologie und dem Design von Kleinwaffen und leichten Waffen ergeben, und eingedenk der unterschiedlichen Gegebenheiten, Kapazitäten und Prioritäten der Staaten und Regionen,

in Anerkennung der von nichtstaatlichen Organisationen unternommenen Bemühungen, die Staaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴, der einen Überblick über die Durchführung der Resolution 68/48 enthält,

³ A/CONF.192/2012/RC/4, Anhänge I und II.

⁴ A/69/132.

unter Begrüßung der Aufnahme von Kleinwaffen und leichten Waffen in den Geltungsbereich des Vertrags über den Waffenhandel⁵,

1. *unterstreicht*, dass die Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten konzertierte Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen erfordert und dass ihre unkontrollierte Verbreitung in vielen Weltregionen vielfältige humanitäre und sozioökonomische Folgen nach sich zieht und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Aussöhnung, der Sicherheit, der Stabilität und der nachhaltigen Entwicklung auf individueller, lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene darstellt;

2. *befürwortet* alle einschlägigen Initiativen, einschließlich derjenigen der Vereinten Nationen, anderer internationaler Organisationen, regionaler und subregionaler Organisationen, nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, zur erfolgreichen Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹ und fordert alle Mitgliedstaaten auf, zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, regionaler und globaler Ebene beizutragen;

3. *ermutigt* die Staaten zur Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen, die mit Resolution 60/81 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu prüfen⁶;

4. *billigt* den auf der Fünften Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedeten Bericht⁷ und ermutigt alle Staaten, gegebenenfalls die in der Anlage zu dem Bericht in den Abschnitten mit dem Titel „Der künftige Weg“ hervorgehobenen Maßnahmen durchzuführen;

5. *verweist* auf das von ihr gebilligte Ergebnis der vom 27. August bis 7. September 2012 in New York abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (die Zweite Überprüfungskonferenz)³;

6. *verweist außerdem* auf ihren Beschluss, gemäß dem auf der Zweiten Überprüfungskonferenz vereinbarten Tagungskalender für den Zeitraum von 2012 bis 2018⁸, im Einklang mit der einschlägigen Bestimmung des Aktionsprogramms in den Jahren 2014 und 2016 in New York eine einwöchige zweijährliche Tagung der Staaten sowie 2015 eine einwöchige offene Tagung von Regierungssachverständigen einzuberufen, um die vollständige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms zu prüfen, und beschließt, die nächste offene Tagung von Regierungssachverständigen vom 1. bis 5. Juni 2015 in New York abzuhalten, wobei die Tagesordnung die in Ziffer 40 des Ergebnisdokuments der Fünften Zweijährlichen Tagung der Staaten enthaltenen Tagesordnungspunkte umfassen wird;

⁵ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBL 2013 II S. 1426; LGBL 2015 Nr. 73; öBGBL III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

⁶ Siehe A/62/163 und Corr.1.

⁷ A/CONF.192/BMS/2014/2.

⁸ A/CONF.192/2012/RC/4, Anhang I, Abschn. III, Ziff. 1 und 2.

7. *verweist ferner* auf ihren Beschluss, im Einklang mit dem Beschluss der Zweiten Überprüfungskonferenz⁸, 2018 für einen Zeitraum von zwei Wochen die dritte Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten und zuvor Anfang 2018 eine einwöchige Tagung des Vorbereitungsausschusses abzuhalten;

8. *betont*, dass die von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Initiativen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe nach wie vor unerlässlich sind und die auf nationaler sowie auf regionaler und globaler Ebene ergriffenen Durchführungsmaßnahmen ergänzen;

9. *ermutigt* die Staaten, Möglichkeiten zur Stärkung der Zusammenarbeit und Hilfe und zur Bewertung ihrer Wirksamkeit zu prüfen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu gewährleisten;

10. *erkennt an*, dass die interessierten Staaten wirksame Koordinierungsmechanismen schaffen müssen, sofern solche nicht vorhanden sind, um den Bedarf der Staaten und die vorhandenen Ressourcen in Einklang zu bringen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu stärken und die internationale Zusammenarbeit und Hilfe wirksamer zu gestalten, und ermutigt die Staaten in dieser Hinsicht, gegebenenfalls das System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms zu nutzen;

11. *ermutigt* die Staaten, neben anderen Mechanismen die kohärente Ermittlung des Bedarfs, der Prioritäten und der nationalen Pläne und Programme zu prüfen, die möglicherweise eine internationale Zusammenarbeit und Hilfe seitens der Staaten und der regionalen und internationalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, erforderlich machen;

12. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, die Vorteile der Zusammenarbeit mit den Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung, der Weltzollorganisation, der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Einklang mit ihren Mandaten und in Übereinstimmung mit den nationalen Prioritäten voll zu nutzen;

13. *befürwortet* alle Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms, einschließlich derjenigen, die in den Ergebnisdokumenten der Zweiten Überprüfungskonferenz hervorgehoben wurden;

14. *legt* den Staaten *nahe*, auf freiwilliger Grundlage Nationalberichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen, nimmt davon Kenntnis, dass die Staaten Nationalberichte über ihre Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das Internationale Rückverfolgungsinstrument)² vorlegen werden, ermutigt diejenigen Staaten, die dazu in der Lage sind, das vom Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen bereitgestellte Berichtsmuster zu verwenden, und bekräftigt, wie nützlich es ist, diese Berichterstattung mit den zweijährlichen Tagungen der Staaten und den Überprüfungskonferenzen zu synchronisieren, um so die Berichtsquote und den Nutzen der Berichte zu erhöhen und einen substanziellen Beitrag zu den Erörterungen auf den Tagungen zu leisten;

15. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, auf freiwilliger Grundlage ihre Nationalberichte zunehmend als ein weiteres Instrument einzusetzen, um ihren Hilfebedarf anzuzeigen und Informationen über die zur Deckung dieses Bedarfs verfügbaren Ressourcen und Mechanismen zu übermitteln, und ermutigt die Staaten, die in der Lage sind, derartige Hilfe zu leisten, von diesen Nationalberichten Gebrauch zu machen;

16. *ermutigt* die Staaten, die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und die Zivilgesellschaft mit den entsprechenden Kapazitäten, mit anderen Staaten

auf deren Ersuchen bei der Erarbeitung umfassender Berichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms zusammenzuarbeiten und ihnen dabei behilflich zu sein;

17. *fordert* alle Staaten *auf*, das Internationale Rückverfolgungsinstrument durchzuführen, indem sie unter anderem in ihre Nationalberichte die Namen der nationalen Kontaktstellen und die entsprechenden Kontaktinformationen und Informationen über die jeweilige nationale Kennzeichnungspraxis zur Angabe des Herstellungs- und/oder Einfuhrlands aufnehmen;

18. *ist sich* der dringenden Notwendigkeit *bewusst*, im Einklang mit dem Aktionsprogramm nationale Kontrollen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer Umleitung in den unerlaubten Handel, zu illegalen bewaffneten Gruppen, Terroristen und zu anderen unbefugten Empfängern, aufrechtzuerhalten und zu verstärken, unter anderem auch unter Berücksichtigung der nachteiligen humanitären und sozioökonomischen Folgen dieser Waffen für die betroffenen Staaten;

19. *legt* den Staaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, über einen freiwilligen Fondsfonds finanzielle Hilfe zu leisten, die auf Ersuchen von Staaten, die sonst nicht in der Lage wären, an Tagungen zum Aktionsprogramm teilzunehmen, an diese verteilt werden könnte;

20. *ermutigt* die interessierten Staaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, auch als Vorbereitung auf die Tagungen zum Aktionsprogramm regionale Tagungen zur Prüfung und Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms sowie des Internationalen Rückverfolgungsinstruments abzuhalten;

21. *ermutigt* die Zivilgesellschaft und die zuständigen Organisationen, ihre Kooperation zu verstärken und mit den Staaten auf der jeweiligen nationalen und regionalen Ebene zusammenzuarbeiten, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu erreichen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei die Empfehlung der Fünften Zweijährlichen Tagung der Staaten in Ziffer 27 e) ihres Ergebnisdokuments zu berücksichtigen;

23. *beschließt*, den Unterpunkt „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung
2. Dezember 2014